

KSR Erzgebirgskreis - 2. Vollversammlung 2013/ 2014

B01

Antrag
Aufnahme von Vivien Kummerlöwe in die
Ehrenmitgliedschaft

B02-13-14

Antragsteller: Kreisvorstand

| | | | |
|-----------------------------|----------|-----------|--------------|
| Abstimmungsergebnis: | Dafür:22 | Dagegen:0 | Enthaltung:3 |
|-----------------------------|----------|-----------|--------------|

Die Vollversammlung des Kreisschülerrates hat beschlossen,

dass Vivien Kummerlöwe mit sofortiger Wirkung Ehrenmitglied unseres Kreisschülerrates wird.

Begründung

Erfolgt mündlich

| | | | |
|--|--|------------|---------------|
| KSR Erzgebirgskreis - 2. Vollversammlung Vollversammlung | | | |
| <h1>GOB 1</h1> | Antrag Änderung von §8 Abstimmungen | | |
| GOB01-13-14 | Antragsteller: Kreisvorstand | | |
| Abstimmungsergebnis: | Dafür: 25 | Dagegen: 0 | Enthaltung: 1 |
| Die Vollversammlung des Kreisschülerrates hat beschlossen: | | | |
| Die Änderung von §8 <u>von</u> : | | | |
| § 8 Abstimmungen | | | |
| (1) Jede Schule hat im Kreisschülerrat eine Stimme. | | | |
| (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Schulen vertreten sind. | | | |
| (3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft. | | | |
| (4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Hälfte aller anwesenden Schulen dafür votiert. | | | |
| (5) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt. | | | |
| <u>In</u> : | | | |
| § 8 Beschlussfähigkeit | | | |
| (1) Jede Schule hat im Kreisschülerrat eine Stimme. | | | |
| (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Schulen vertreten sind. | | | |
| (3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft. | | | |

| | | | |
|--|--|------------|---------------|
| KSR Erzgebirgskreis - 2. Vollversammlung 2013/ 2014 | | | |
| GOB 2 | Antrag Einfügen folgender Paragraphen nach §8 | | |
| GOB02-13-14 | Antragsteller: Kreisvorstand | | |
| Abstimmungsergebnis: | Dafür: 20 | Dagegen: 0 | Enthaltung: 2 |
| Die Vollversammlung des Kreisschülerrates hat beschlossen: | | | |
| §9 Anträge | | | |
| <p>(1) Jeder Schüler und jede Schülervertretung ist berechtigt, Anträge an den Kreisschülerrat zu stellen.</p> <p>(2) Anträge müssen bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Vollversammlung in schriftlicher Form beim Kreisvorstand eingegangen sein. Verspätet eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt. Dringlichkeitsanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>(3) Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p><i>Dafür: 24 dagegen: 0 Enthaltungen: 0</i></p> | | | |
| §10 Worterteilung | | | |
| <p>(1) Die Mitglieder des Kreisschülerrates dürfen während der Sitzung das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Sitzungsleiter erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt dies durch Heben der Hand.</p> <p>(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zu diesem Zweck wird vom Kreisvorstand eine Redeliste geführt.</p> <p>(3) Die Redezeit ist in der Regel nicht begrenzt.</p> <p>(4) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Sitzungsleiter die Beratung für beendet.</p> <p>(5) Gästen kann Rederecht auf Antrag erteilt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. Der Antrag kann individuell, aber auch allgemein gültig vor oder während Sitzungen beschlossen werden.</p> <p><i>Dafür: 21 dagegen: 0 Enthaltungen: 3</i></p> | | | |
| §11 Ablauf der Antragsdiskussion | | | |
| <p>(1) Ablauf der Antragsdiskussion:</p> <p>1. Vorstellung des Antrags durch den Antragsteller oder des von ihm ernannten</p> | | | |

Stellvertreter

2. Verständnisfragen können gestellt werden
3. Inhaltliche Diskussion des Antrags
4. Beendigung der Antragsdebatte
5. abschließende Antragsbegründung durch den Antragsteller
6. Abstimmung

(2) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der geänderten Fassung weiter diskutiert. Sollte der Antragssteller die Änderung ablehnen, entscheidet die Vollversammlung über die Annahme des Änderungsantrags.

Dafür: 24 dagegen: 0 Enthaltungen: 3

§12 Abstimmungsverfahren für Anträge

(1) Abgestimmt wird durch das Erheben der Hand.

(2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Kreisschülerrates wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Dafür: 24 dagegen: 0 Enthaltungen: 1

§13 Änderungsanträge

(1) Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

(2) Bei zwei Anträgen zum gleichen Thema wird der Weitestgehende zuerst entschieden.

(3) Änderungsanträge sind vor den Zielanträgen zu beschließen.

(4) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt.

Dafür: 20 dagegen: 0 Enthaltungen: 3

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen wird § 14 Öffentlichkeit der Sitzung
»Absätze bleiben unberührt«

§ 10 Sitzungsniederschrift wird § 15 Sitzungsniederschrift:
»Absätze bleiben unberührt«

§ 11 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung wird § 16 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

»Absätze bleiben unberührt«

§ 12 Nichtgeregelter Situationen wird § 17 Nichtgeregelter Situationen

»Absätze bleiben unberührt«

§ 13 Inkrafttreten wird § 18 Inkrafttreten

»Absätze bleiben unberührt«